

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Bündnis „Sicherer Hafen“ – trägt einer der Befürworter die Kosten selbst?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele und welche Gemeinden, Städte und Kreise in Baden-Württemberg Stand 30. April 2020 dem „Bündnis Seebrücke“ per Ratsbeschluss beigetreten sind;
2. ob und welche Kommunen im Land aufgrund dieses Beschlusses Asylbewerber oder unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) außerhalb des offiziellen Verteilungswegs (also nicht per Zuweisung durch das Land) aufgenommen haben;
3. wie viele UMA jährlich zwischen 2015 und bis aktuell (Stand 1. Mai 2020) nach Baden-Württemberg verteilt wurden;
4. auf welcher landesrechtlichen Rechtsgrundlage, aus welchem Haushalt (bitte mit Haushaltsstelle) und in welcher Höhe die Jugendämter der Kreise und Städte Kostenersatz für ihre Aufwendungen erhalten, die für UMA anfallen;
5. ob und welche Gemeinden und Kreise gegenüber dem Land die Bereitschaft erklärt haben, freiwillig über ihre Quote hinaus Asylbewerber oder UMA aufzunehmen (bitte tabellarische Aufstellung mit der gesetzlichen Zahl und der freiwillig aufgestockten tatsächlichen Zahl der Aufgenommenen);
6. ob ihr Fälle bekannt sind, in denen vormals leerstehende Unterkünfte von Kommunen wegen der Belegung mit überzählig aufgenommenen Asylbewerbern vom Land wieder finanziert wurden;

7. ob die Bewegung „Seebrücke“ nach ihrer Kenntnis in Baden-Württemberg ein Büro, eine Dependence, Vertretung, Niederlassung, Ansprechpartner oder dergleichen hat;
 8. ob sich die Bewegung „Seebrücke“ schon beim Innenministerium gemeldet und angeboten hat, aus den ihr zufließenden Spenden Kosten für „seenotgerettete“ Asylbewerber zu übernehmen;
 9. ob ihr bekannt geworden ist, dass eine Kommune die Bereitschaft erklärt hat, für von ihr überzählig aufgenommene Asylbewerber oder UMA auf die staatlichen finanziellen Mittel zu verzichten;
 10. ob ihr bekannt geworden ist, dass ein Ratsmitglied, Bürgermeister, Landrat, Geistlicher, oder sonst jemand, der im Rahmen der „Seebrücke“ oder in anderem Zusammenhang die Aufnahme zusätzlicher Asylbewerber oder UMA gefordert oder beantragt und erhalten hat, sich bereit erklärt hat, die anfallenden Kosten (50.000 bis 90.000 Euro/Jahr pro UMA) aus eigenen Mitteln zu tragen, oder ob dies nach wie vor den Steuerzahlern überlassen bleibt, die diese Forderungen nicht gestellt haben;
 11. wie sie die Sogwirkung einer unbeschränkten „Seenotrettung“ im Mittelmeer auf die Migration aus Afrika nach Europa, damit auch nach Baden-Württemberg, einschätzt;
 12. warum es aus ihrer Sicht dem Kindeswohl besser dient und eine bessere und billigere Lösung darstellt, alleinstehende Kinder, welche von ihren Familien – wie in verschiedenen Fernseh- und Pressereportagen berichtet – „vorgeschickt“ wurden, zur Einzelbetreuung durch fremde Menschen in einer fremden Sprache nach Deutschland zu holen, als diesen Kindern wieder direkt aus den Lagern zur Rückkehr zu ihren Eltern und Verwandten ins Heimatland zu verhelfen;
 13. wie viele Elternteile und Geschwister seit 2016 jährlich nach Baden-Württemberg zu ihren hier als UMA aufgenommenen minderjährigen Kindern nachgereist sind;
 14. sollten zu Ziffer 11 wegen der zahlreichen Ausländerbehörden keine exakten Zahlen vorliegen, auf welche Höhe sie diese Zahl schätzt oder hilfsweise, wie viele Aufenthaltserlaubnisse seit 2016 jährlich nach §§ 36 Absatz 1 und 36 a Absatz 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz in Baden-Württemberg erteilt wurden;
- II.
1. dass Städten und Landkreisen, die freiwillig über ihre gesetzliche Quote hinaus Asylbewerber oder UMA aufnehmen, die für diese Personen entstehenden Kosten zeitlich und sachlich unbegrenzt nicht erstattet werden;
 2. den Städten und Landkreisen, die freiwillig über ihre gesetzliche Quote hinaus Asylbewerber oder UMA aufnehmen, zu empfehlen, einen freiwilligen Bürgerfonds aufzulegen, worin Gelder der Kommune und von Bürgern gesammelt werden können, mit denen freiwillig aufgenommene Asylbewerber und UMA finanziert werden können.

26. 05. 2020

Gögel

und Fraktion

Begründung

Die Bewegung „Seebrücke. Schafft sichere Häfen“ ist eine undurchsichtige, mit Linksextremisten (u. a. Interventionistische Linke) durchwobene, angeblich dezentral organisierte „Bewegung“, die sich ab 2018 formierte und unter anderem für die „Seenotrettung“ im Mittelmeer (für Personen, die sich freiwillig in Seenot begeben haben), die Aufnahme der „Geretteten“ in Europa und für „sichere Wege“ nach Europa eintritt. Darüber hinaus plädiert sie aber auch für den völlig unkontrollierten Transport aller Migrationswilligen ausschließlich nach Europa, nicht etwa auch in näherliegende, wohlhabende Länder des mittleren Ostens.

Der Verein „Menschen Menschen Menschen“ hat diese „Bewegung“ ins Leben gerufen, die sich an deutsche Kommunen richtet. Per Ratsbeschluss können sich diese Kommunen – Gemeinden, Städte und Kreise – zum „sicheren Hafen“ benennen. Diese Kommunen verpflichten sich, aus Seenot geretteten Menschen Schutz und Aufnahme zu bieten und die See, „not“rettung aktiv zu unterstützen. Diese Aufnahme soll über die Quote hinausgehen, die vom Land Baden-Württemberg auf die Kommunen verteilt wird. Kritische Argumente – wie etwa jenes, dass umso mehr Flüchtlinge auf dem Mittelmeer sterben könnten, je größer die Aussicht auf „Rettung“ und Aufnahme in Europa ist, womit diese Kommunen die Toten möglicherweise billigend in Kauf nehmen – sind an keiner Stelle zu vernehmen, zu lesen oder zu hören.

Wie viele baden-württembergische Kommunen mittlerweile zu diesem Bündnis gehören, ist unbekannt, ebenso, ob Kommunen am Land vorbei „Gerettete“ aufgenommen haben.

Freilich haben diese Ratsbeschlüsse nach unserer Kenntnis vorläufig keine praktische Wirkung, denn nach wie vor entscheidet Bundesrecht über die Aufnahme von Flüchtlingen. Aktuell hat die SPD des Landkreises Calw beantragt (vgl. Schwarzwälder Bote vom 27. April 2020 „Kreis will mehr Flüchtlinge aufnehmen“), der Landkreis möge sich dem Aktionsbündnis „sicherer Hafen“ anschließen und sich bereiterklären, „einige minderjährige Flüchtlinge“ aus dem überfüllten Flüchtlingslager (auf Lesbos) aufzunehmen – auch wenn überhaupt nicht klar ist, ob diese Minderjährigen überhaupt aus Seenot gerettet wurden oder über die Landgrenze kamen.

Die Idee, zusätzliche Kinder aufzunehmen, fand tatsächlich eine Mehrheit, allerdings nicht innerhalb dieses Bündnisses.

Denn die Humanität findet schnell dort ihre Grenzen, wo die Kommune selber die Kosten zu tragen hat. Wie der verantwortliche Dezernent erläuterte, zahlt das Land für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) (dies dürfte auch für normale Flüchtlinge gelten), die nicht offiziell über das Land verteilt werden, sondern z. B. über eigenmächtige Aktionen, keinen Kostenersatz. Die Kommunen müssen in solchen Fällen die Kosten allein tragen, womit sich für die Antragsteller die Frage stellt, ob diese Kommunen lieber die Leute ertrinken lassen, als für die Kosten aufzukommen.

Der Kreis Calw fand dann auch – stellvertretend vermutlich für viele andere Kommunen – eine Moral, die nicht wehtut. Man lehnte den Antrag des Beitritts zum Bündnis zwar ab, wolle aber gegenüber dem Land ganz offiziell die allgemeine Bereitschaft erklären, auch mehr Kinder aufzunehmen aus dem Kontingent von Bund und Land, als man nach der Rechtslage als Landkreis eigentlich müsste. Calw will nun offenbar fünf UMA mehr als nach dem offiziellen Schlüssel beantragen.

Dass dies sogar ein Geschäftsmodell sein kann, zeigt das Beispiel der Stadt Flensburg, die nach derselben Methode vorging (Presseartikel des NDR vom 21. Juni 2019 „Bündnis ‚Sichere Häfen‘: Bund trägt die Kosten“): Dort standen 150 Plätze in den Unterkünften leer. Erst wenn diese belegt werden, bekommt die Stadt Geld vom Bund.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Juni 2020 Nr. 4-0141,5/16/8188 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie viele und welche Gemeinden, Städte und Kreise in Baden-Württemberg Stand 30. April 2020 dem „Bündnis Seebrücke“ per Ratsbeschluss beigetreten sind;

Zu 1.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine abschließenden Erkenntnisse vor. Einen Überblick über die „Sicheren Häfen“ hat die Bewegung „Seebrücke“ unter dem Link <https://seebruecke.org/sichere-haefen/sichere-haefen-2/> zusammengestellt. Es entzieht sich jedoch der Kenntnis der Landesregierung, ob die dortigen Angaben zutreffend und vollständig sind.

2. ob und welche Kommunen im Land aufgrund dieses Beschlusses Asylbewerber oder unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) außerhalb des offiziellen Verteilungswegs (also nicht per Zuweisung durch das Land) aufgenommen haben;

Zu 2.:

Die Aufnahme von Geflüchteten aus dem Ausland richtet sich nach den Vorgaben des Bundes bzw. landesspezifischen Regelungen.

Auch bei Personen, die aus Seenot gerettet und nach Baden-Württemberg verteilt wurden, handelt es sich um reguläre Asylbewerberinnen und Asylbewerber, sodass sich deren Aufnahme, Verteilung und Unterbringung nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und der Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsaufnahmegesetz richtet. Etwas anderes gilt nur für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), deren Aufnahme sich nach den Bestimmungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) richtet.

3. wie viele UMA jährlich zwischen 2015 und bis aktuell (Stand 1. Mai 2020) nach Baden-Württemberg verteilt wurden;

Zu 3.:

Mit Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 wurde ab 1. November 2015 erstmals ein bundesweites Verteilsystem von UMA eingeführt. Vor Einführung des Gesetzes wurden die UMA von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe betreut, bei denen sie tatsächlich aufgegriffen wurden. Kostenrechtlich bestand allerdings eine Aufteilung unter den Ländern. Es liegen daher keine Daten zu Verteilungen vor dem 1. November 2015 vor.

Vom 1. November 2015 bis zum 31. Mai 2016 wurden von Baden-Württemberg insgesamt 2.185 UMA aus anderen Ländern aufgenommen. Diese Aufnahmen aus anderen Ländern wurden vom Bundesverwaltungsamt zugewiesen. Die weiteren Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Verteilungen aus anderen Ländern
2015	1.152 UMA
2016	1.033 UMA

Nachdem Bayern aufgrund des EU-Türkei-Abkommens vom 18. März 2016 nicht länger Haupteinreiseland war, wurde Baden-Württemberg durch die neuen Flüchtlingsbewegungen zum Haupteinreiseland. Seit ca. Juni 2016 erfolgen daher keine Zuweisungen von UMA aus anderen Ländern mehr, sofern nicht verwandtschaftliche Beziehungen bestehen.

4. auf welcher landesrechtlichen Rechtsgrundlage, aus welchem Haushalt (bitte mit Haushaltsstelle) und in welcher Höhe die Jugendämter der Kreise und Städte Kostensatz für ihre Aufwendungen erhalten, die für UMA anfallen;

Zu 4.:

Die kostenersatzrechtlichen Vorschriften richten sich ausschließlich nach den bundesgesetzlichen Vorgaben des SGB VIII. Gemäß § 89 d Absatz 1 SGB VIII sind Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, vom Land zu erstatten, wenn sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. Die Kosten sind vom Land nur zu erstatten, wenn die Jugendhilfeleistungen rechtmäßig erbracht worden sind (§ 89 f Absatz 1 Satz 1 SGB VIII).

Der Landtag hat am 18. Dezember 2019 das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 beschlossen. Gemäß Kapitel 0918 Titel 633 79 wurden dem Ministerium für Soziales und Integration für die Kostenerstattung bei Gewährung der Jugendhilfe nach der Einreise – Kostenerstattung an Gemeinde und Gemeindeverbände – insgesamt 228.200,5 Tsd. Euro für das Jahr 2020 und insgesamt 194.880,5 Tsd. Euro für das Jahr 2021 zur Verfügung gestellt.

5. ob und welche Gemeinden und Kreise gegenüber dem Land die Bereitschaft erklärt haben, freiwillig über ihre Quote hinaus Asylbewerber oder UMA aufzunehmen (bitte tabellarische Aufstellung mit der gesetzlichen Zahl und der freiwillig aufgestockten tatsächlichen Zahl der Aufgenommenen);

Zu 5.:

Mit Stand vom 3. Juni 2020 betreuen, versorgen und begleiten die baden-württembergischen Jugendämter insgesamt 3.095 UMA und ehemalige UMA. Dies entspricht einer Quotenerfüllung von rund 95,2 Prozent.

Auf europäischer Ebene hat sich eine „Koalition der Willigen“ gebildet, an der sich aktuell voraussichtlich elf Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beteiligen wollen, und die insgesamt eine Aufnahme von rund 1.600 Kindern und Jugendlichen aus den griechischen Flüchtlingslagern plant. Die Priorität liegt dabei zunächst bei Kindern, die lebensbedrohlich erkrankt sind und bereits von UNHCR identifiziert wurden (und die gemeinsam mit ihrer Kernfamilie aufgenommen werden) oder aber unbegleitet und jünger als 14 Jahre alt sind. Diesbezüglich hat die Stadt Heilbronn angeboten, bis zu zehn Kinder und Jugendliche unter Anrechnung auf die Quote aufzunehmen. Ferner erklärte sich die Stadt Stuttgart grundsätzlich bereit, Menschen aus den Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln aufzunehmen und unterzubringen. Von einer ersten Gruppe von 47 Personen, die in der Woche vor Ostern von Deutschland aufgenommen wurden, wurden vier Minderjährige aufgrund familiärer Bindungen nach Baden-Württemberg verteilt.

Soweit Asylbewerberinnen und Asylbewerber im regulären Verteilungssystem landesweit zugewiesen werden (vgl. oben zu Frage 2), gilt im Übrigen, dass für den jeweilig aufnehmenden Stadt- oder Landkreis stets eine Anrechnung auf die Quote und eine Pauschalenauszahlung erfolgt. Insofern geht die Aufnahme einher mit der Quotenerfüllung und gegebenenfalls dem Abbau eines negativen Quotenerfüllungsstandes. Lediglich bei vollprivilegierten Kreisen erfolgt eine Aufnahme über die Quote hinaus, da deren Aufnahmequote bei null liegt. Eine solche freiwillige Aufnahme erfolgte bisher nur durch die Stadtkreise Freiburg und Karlsruhe mit jeweils 2 Seenotgeretteten. Die vollprivilegierten Stadtkreise Heidelberg und Mannheim haben sich ebenfalls aufnahmebereit hinsichtlich Seenotgeretteten erklärt.

6. ob ihr Fälle bekannt sind, in denen vormals leerstehende Unterkünfte von Kommunen wegen der Belegung mit überzählig aufgenommenen Asylbewerbern vom Land wieder finanziert wurden;

Zu 6.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. ob die Bewegung „Seebrücke“ nach ihrer Kenntnis in Baden-Württemberg ein Büro, eine Dependance, Vertretung, Niederlassung, Ansprechpartner oder dergleichen hat;

8. ob sich die Bewegung „Seebrücke“ schon beim Innenministerium gemeldet und angeboten hat, aus den ihr zufließenden Spenden Kosten für „seenotgerettete“ Asylbewerber zu übernehmen;

Zu 7. und 8.:

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. ob ihr bekannt geworden ist, dass eine Kommune die Bereitschaft erklärt hat, für von ihr überzählig aufgenommene Asylbewerber oder UMA auf die staatlichen finanziellen Mittel zu verzichten;

10. ob ihr bekannt geworden ist, dass ein Ratsmitglied, Bürgermeister, Landrat, Geistlicher, oder sonst jemand, der im Rahmen der „Seebrücke“ oder in anderem Zusammenhang die Aufnahme zusätzlicher Asylbewerber oder UMA gefordert oder beantragt und erhalten hat, sich bereit erklärt hat, die anfallenden Kosten (50.000 bis 90.000 Euro/Jahr pro UMA) aus eigenen Mitteln zu tragen, oder ob dies nach wie vor den Steuerzahlern überlassen bleibt, die diese Forderungen nicht gestellt haben;

Zu 9. und 10.:

Dies ist der Landeregierung jeweils nicht bekannt geworden.

11. wie sie die Sogwirkung einer unbeschränkten „Seenotrettung“ im Mittelmeer auf die Migration aus Afrika nach Europa, damit auch nach Baden-Württemberg, einschätzt;

Zu 11.:

Die Fragen um die Seenotrettung im Mittelmeer sind vielschichtig und komplex und werden insbesondere auf europäischer Ebene intensiv zwischen den Mitgliedsstaaten diskutiert. Letztendlich muss es darum gehen gemeinsame Lösungen zu finden, die einer geordneten Zuwanderung und einem humanitären Flüchtlingschutz gerecht werden. Für die Einschätzung dieser außen- und europapolitischen Fragestellungen sind der Bund und die Europäische Union berufen.

12. warum es aus ihrer Sicht dem Kindeswohl besser dient und eine bessere und billigere Lösung darstellt, alleinstehende Kinder, welche von ihren Familien – wie in verschiedenen Fernseh- und Pressereportagen berichtet – „vorgeschickt“ wurden, zur Einzelbetreuung durch fremde Menschen in einer fremden Sprache nach Deutschland zu holen, als diesen Kindern wieder direkt aus den Lagern zur Rückkehr zu ihren Eltern und Verwandten ins Heimatland zu verhelfen;

Zu 12.:

Die Fluchtgründe von UMA sind sehr vielfältig. Dazu zählen zum einen allgemeine Fluchtgründe, wie z. B. kriegerische Konflikte, Verfolgung, schlechte Versorgungslage und Vertreibung. Hinzu kommen sogenannte kinderspezifische Fluchtgründe. Darunter fallen beispielweise Zwangsrekrutierung als Kindersoldat, geschlechtsspezifische Verfolgung (zum Beispiel Genitalverstümmelung) oder Kinderprostitution.

Im Allgemeinen ist die Rückführung eines UMA praktisch nicht möglich, da oft

die Eltern nicht zu erreichen sind oder die oben genannten Gründe eine Rückreise unmöglich machen. Eine Übergabe an Personen, die nicht personensorgeberechtigt sind, ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben nicht möglich.

13. wie viele Elternteile und Geschwister seit 2016 jährlich nach Baden-Württemberg zu ihren hier als UMA aufgenommenen minderjährigen Kindern nachgereist sind;

Zu 13.:

Mangels statistischer Erfassung ist nicht bekannt, wie viele Elternteile und Geschwister seit 2016 jährlich nach Baden-Württemberg zu ihren hier als UMA aufgenommenen minderjährigen Kindern nachgereist sind.

14. sollten zu Ziffer 11 wegen der zahlreichen Ausländerbehörden keine exakten Zahlen vorliegen, auf welche Höhe sie diese Zahl schätzt oder hilfsweise, wie viele Aufenthaltserlaubnisse seit 2016 jährlich nach §§ 36 Absatz 1 und 36 a Absatz 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz in Baden-Württemberg erteilt wurden;

Zu 14.:

Die Anzahl der im jeweiligen Jahr erteilten Aufenthaltstitel wird statistisch nicht erfasst, jedoch liegt die Gesamtzahl der zum jeweiligen Stichtag insgesamt erteilten Aufenthaltserlaubnisse vor. Zum 31. Dezember 2016 waren laut Ausländerzentralregister (AZR) 123 Personen, zum 31. Dezember 2017 245 Personen und zum 31. Dezember 2018 324 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Am 31. Dezember 2019 besaßen 264 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG und 37 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Zuletzt besaßen am 31. Mai 2020 233 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG und 46 Personen nach § 36 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Aus dieser Gesamtzahl der im AZR registrierten Titel lässt sich weder erkennen, wie viele Aufenthaltstitel erteilt oder verlängert wurden noch an wie viele Personen dies erfolgte.

II.

1. dass Städten und Landkreisen, die freiwillig über ihre gesetzliche Quote hinaus Asylbewerber oder UMA aufnehmen, die für diese Personen entstehenden Kosten zeitlich und sachlich unbegrenzt nicht erstattet werden;

2. den Städten und Landkreisen, die freiwillig über ihre gesetzliche Quote hinaus Asylbewerber oder UMA aufnehmen, zu empfehlen, einen freiwilligen Bürgerfonds aufzulegen, worin Gelder der Kommune und von Bürgern gesammelt werden können, mit denen freiwillig aufgenommene Asylbewerber und UMA finanziert werden können.

Zu 1. und 2.:

Im Hinblick auf den Personenkreis der UMA ist die Initiative in derzeitiger Sicht im Hinblick auf die unter Ziffer I. 4 näher beschriebenen bundesgesetzlichen Vorschriften nicht zielführend.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer I. 5. verwiesen. Änderungen des Landesrechts sind insoweit derzeit nicht geplant.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration